



VII. 2
549. 6

Pa. 73.
2.



538
167/168

Sutachten des Herrn Hof-Rath Cothenni wegen der jeko grasirenden Horn-Vieh-Seuche.

Auf Ihre Königl. Majestät allergnädigsten Befehl habe ich nachstehende Anmerkungen allerunterthänigst übergeben sollen, welche ich bey neulicher Untersuchung der Vieh-Seuche gemacht habe, die sich wieder mit grosser Heftigkeit und Geschwindigkeit an verschiedenen Orten ausgebreitet.

Ich finde nemlich daß diejenige wohl ausgesonnene und gegründete Verordnungen, welche von dem Königl. General-Directorio und dem Collegio Sanitatis gemacht, und von denen Land-Räthen veranstaltet worden, nicht genugsam beobachtet werde.

Es kan diesem aber auf folgende Art abgeholfen und also den schnellen Fortgang der Seuche abgewehret werden. Wenn in einer jeden Stadt oder Dorf zwey Leute bestellet und vereydet werden, deren ihre Pflicht seyn muß, täglich alles Vieh durchzusehen, und wenn sie die geringste Spuhr von Seuche beobachten, solches sofort der Obrigkeit und dem Land-Rath zu entdecken.

Diesen Leuten aber müssen diejenigen Zufälle bekandt gemacht werden, welche sich bey der Krankheit äussern, als da sind ins besondere das Trifffen der Augen und Nase, das Zittern oder Schaudern, das Herabhangen des Kopfes und der Ohren, welche auch kalt sind, imgleichen daß die Milch vergehet, das Vieh nicht gut wiederkäuet, keuchet, stöhnet, Durst hat, mit dem Maul oder Gelencken knirschet, erstlich Verstopfung, nachhero einen weitsprügenden stinkenden Durchfall bekömmmt.

Als denn muß der Hof dem dieses Vieh zugehöret, gleich gesperret, das francke Stück aber alsofort in einem andern Stall gebracht, das andere gesunde



gesunde aber auch alsobald im Pferde-Stall gebracht werden. Die Pferde aber können in dem Kuh-Stall gezogen werden. Denn man hat beobachtet, daß die Ausdünstung des Pferde-Mistes den Myasmati entgegenwäre; welches zwar noch durch die mehrere Erfahrung muß bestätigt werden.

Denn wenn die Unterthanen so lange warten, bis die specielle Veranstaltung von den Land-Räthen gemacht worden, so gehen schon etliche Tage hin, in welcher Zeit die Seuche schon weiter um sich greift.

Man muß aber dem ohngeachtet den Land-Räthen, so bald es möglich, von allem, was geschehen ist, Bericht abstaten. Dem kranken Vieh giebt man die verordneten Mittel in der besten Ordnung.

Dem übrig gefunden Vieh aber läßt man zur Ader am Halse, da denn wenigstens ein Quart muß abgezapfet werden, und giebt darauf alsofort, auch nachhero noch einige Tage des Morgens eine Dosis von folgenden präservirenden Pulvern in Wasser mit etwas Wein-Esig vermischt, und läßt das Vieh darauf fasten.

Man nimmt gereinigten Salpeter 2 Pfund,
gebrandt Hirschhorn 11 Pfund,
Campher 3 Pfund,

welches alles zu Pulver gerieben und vermischt wird, die Dosis ist 1 Loth.

Alle Abend giebet man den 8ten oder 6ten Theil von 1 Quart scharfen Bier-Esig, oder noch besser, Wein-Esig, mit 1 Löffel voll Baumöhl. Dieses kan man so lange continuiren, bis man von der Seuche nichts mehr spüret, dabey wird es Morgens und Abends fleißig gestriegelt. Das krancke Vieh aber muß allemal von den gesunden, je weiter je besser, abgefondert stehen, auch von besondern Leuten gewartet werden. Wenn man erkannt hat, daß es die würckliche Seuche ist, so muß man nicht so lange warten, bis man alle Zufälle an dem Vieh bemercket; sondern man kan das Vieh alsofort, wenn es nur betrübt siche, vor krank annehmen und dasselbe zur Ader lassen. Denn da sich beyhm Aufhauen eine Inflammation aller Viscerum der Lunge, Magen und Gedärme gezeigt hat, so ist die Aderlas zwar nöthig, aber sie muß beyhm ersten Anfang angeordnet werden, sonst sie eher schädlich ist, gleich wie auch die übrigen Mittel alsdenn meistens fruchtlos sind, wenn die Entzündung schon ihre ganze Kraft erreicht hat.

Man kan aber Morgens und Abends 1 Stück resolvirend Pulver geben, welches folgendes ist:

Man nimmt reinen Salpeter 31 Pfund, Cremor Tartari 11 Pfund,
Campher 12 Loth, vermischt und zu einem feinen Pulver gemacht, die Dosis ist 5 Quentgen.

Man muß dem Vieh die ganze Kranckheit durch nichts zu fressen geben, sondern man kan eine gute Hand voll Haber- oder Gersten-Brühe mit 1 Eymer Wasser kochen, und davon laulich, so viel es will, sauffen lassen.

Des Mittags kan man den 4ten und 6ten Theil Wein-Esig oder scharfen Bier-Esig mit 2 Löffel voll frischen Leinöhl geben.

Hätte

Hätte man nicht kurz vorher präservative zur Ader gelassen, so läßt man alsofort zur Ader. Es muß aber in dem allerersten Anfang, wenigstens zu 1 Quart, geschehen.

Wenn das Vieh gleich anfangs verstopft ist, so giebet man 1 Loth gestossene Mönchs-Rhabarber, welche wohlfeiler ist, und 1 Loth Salpeter mit 8 oder 10 Löffel voll Lein- oder Baumöhl, und fährt nachgehends auf obige Art fort.

Es können die Recepte zu obigen beyden Pulvern allen Apotheken communiciret werden, damit ein jeder diese Mittel, oder so viel Doses als etwa nöthig sind, aus der Apotheke nur fordern möge; gleich wie man sie denn um einen wohlfeilen Preis haben kan.

Alle andere Arzeneien müssen verbothen seyn, indem die Vielheit allemahl schädlich ist, und öfters Dinge bey dieser Seuche angewendet werden, die gar nicht hierher gehören: Und muß sich ein jeder dieses bescheiden, daß bey so schwerer Kranckheit man sich durchgehends nicht bey allen einer gewissen Hülffe versprechen könne.

Es bleibt aber einem jeden, der die Vernunft dazu hat, die Freyheit übrig, Experimente anzustellen, und zu erforschen, ob etwa ein specifisches Mittel gegen dieser Seuche zu erfinden sey. Und wenn solches Mittel sich durch genugsame unsehlbare Proben bey der jetzigen Seuche gerechtfertiget hat, so wird das Publicum dessen Mittheilung allezeit als einen Verdienst ansehen.

In Ansehung des Räucherns derer Ställe scheint mir dieses wie am kräftigsten, also auch am bequemsten zu seyn, wenn man einen Topf mit Eßig im Stall setzet und glüende Steine herein wirft, damit es dämpffe: Dann nichts ist kräftiger der Fäulung zu widerstehen als die Säure; deswegen auch der innere Gebrauch des Eßigs das beste Präservativ-Mittel abgiebt.

Damit aber dieses alles wohl beobachtet werde; so müste in jedem Creys ein Feldscheer angenommen werden, wie auch schon vom Collegio Sanitatis verordnet ist, der die Dörffer und Städte bereisete wo die Seuche ist, und untersucht, ob von dem was geordnet ist, auch nichts aus der Acht gelassen werde. Er muß, nachdem er zuvor selbst von denen Physicis genugsam belehret worden, denen Leuten Unterricht geben, und auch selbst Hand anlegen, auch verheydet werden, daß er sich, so lange als er bey denen insicirten Oertern zu verrichten hat, an keinen gesunden Ort wolle finden lassen: Und wenn die Seuche aufgehört, muß er seine Kleider eine lange Zeit auf den obersten Boden in der Luft hangen lassen, selbige auch auferdem noch mit Agtstein und Schwefel durch und durch räuchern. Es müssen diese Feldscheerer an den Land-Räthen und Physicis von allen und jeden fleißig berichten.

Das Abledern ist nur unter gewissen Bedingungen erlaubt worden. Wann aber die Gärber, welche die Haut an denen insicirten Oertern einkalcken und bereiten, benebst den Ibrigen ab und zu nach die Stadt gehen, so sind sie am allergeschickten den Seuchen-Gift zu verschleppen. Da-

hero sie müssen verheydet werden, so lange sie sich an den inficirten Orten aufhielten, an keinen gesunden Ort zu gehen, auch dieierhalb für ihre Hausgenossen und Angehörige stehen. Und wenn sie diese Arbeit verrichtet haben, müssen sie es mit ihren Kleidern also halten, wie denen Feldschern es befohlen ist. Unter keiner andern Bedingung dürfen Häute erhandelt und verarbeitet werden.

In denen Städten müste kein einziger, weder Fußgänger, noch sonst jemand, in denen Thoren eingelassen werden, wo er nicht mit einem Gesundheits-Paß von dem Ort seines Aufenthalts, oder wo er herkommt, versehen ist.

Da es mir auch selbst begegnet ist, daß der Abdecker nicht zur bestimmter Zeit, ja gar nicht erschienen, obschon er von dem Land-Rath zum Aufhauen requiriret worden; hierdurch aber die Untersuchung verzögert wird, so müste dem Scharfrichter bey einer sehr nahhaften Strafe aufgegeben werden, im Fall der Knecht ausbliebe, selbst zu erscheinen und aufzuhauen, welches ihm nicht präjudiciren kan; da es den Bauers-Leuten aniesz nicht zur Schande gereicht, wenn sie ihr Vieh selbst heraus schleppen und abledern.

Bei den Städten wenn sie inficiret sind, hielt es sehr schwer zu verhüten, das es nicht von daraus ins Land verschlept werde: Es sey denn durch die Sperrung. Da solche aber mit gar zu vielen Schaden der Einwohner und Unterthanen verknüpft ist, so müste man lieber, wenn sich die Seuche äuffert, alles Vieh vor dem Thor, weit von der Stadt und der Land-Strasse in zwey dazu erbauete Schoppen bringen, welche jedoch auch weit von einander seyn, und keine unmittelbahre Communication haben müssen. In einem wird das gesunde in dem andern das krankte Vieh gebracht, und zwar auf diese Art, daß in der Mitte dieser Schoppen oder Ställe, ein Pfahl eingeschlagen wird, an welchem das Vieh, so in dem noch gesunden Stall krank worden, angebunden wird, welches nachhero von den Leuten aus dem Krancken Stalle abgehohlet wird. Auf diese Art behalten die Bürger ihre Ställe auch rein. In dem Stall wo die Krancke stehen, müssen verheydete Leute dieselbe warten, und sich nicht von ihren Posten begeben, sondern beständig da bleiben.

Auch müste noch ein dritter Stall aufgerichtet werden, worinn das gesund gewordene Vieh die Guarantaine halte.

Wenn die Scheunen ledig und so situiret sind daß keine Land-Strasse vorbey gehet, so sind solche auch bequem hierzu, weil auch an vielen Orten das Vieh schon zum 2ten oder gar zum dritten mahl ausstirbet, so wäre gut, daß man sich, thet Jahr und Tag vorbey gegangen, kein Vieh anschaffe, denn eines Theils ist das Stroh und Heu über die Ställe, worinn das krankte Vieh gestanden, würcklich inficiret, kan aber binnen solcher Zeit von andern Vieh, als Pferde und Schaaf, ohne Nachtheil ausgesuttert werden, andern Theils wird öfters Vieh von solchen Orten gekauft, an welchen die Seuche schon würcklich, jedoch heimlich, herum schleicht.

Cothenius.

Extract

§ (5) §

Extract

Aus des

COLLEGII SANITATIS

Gutachten,

wegen der nach des

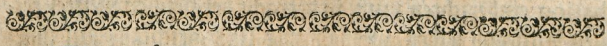
Herrn Hof-Rath Cothenius Vorschlag,

Ben der

Sieh = **S**euche

zu adhibirenden Mittel

und zu nehmenden Præcaution.



Auf Eines Hohen General-Directorii beliebiges Anschreiben vom 3ten May, die auf Sr. Königl. Majestät unter dem 1. ejusd. allergnädigsten Befehl wider die Vieh-Seuche zu ergreifende Mittel betreffend, ermangeln wir nicht nach vorgängiger Collegialischen Erwegung gehorsamst und ergebenst zu berichten, daß den Sas, welcher gestalt der von Zeit zu Zeit wider dieses Uebel publicirte heilsame Berordnungen nicht gnugsam beobachtet werden, die Erfahrung bestätige.

Wir haben solches auch unter andern unterdem 30. Junii p. a. Einem Hohen General-Directorio bereits angezeigt,
B und

und unsere Registratur ist voll von Anschreiben, Verordnungen und Befehlen, so bey aller Gelegenheit an die Cammern, Magistrate und Land-Räthe dahin ergangen, daß sie besser auf Beobachtung derer Edicte Acht haben, und Contravenientes bestraffen sollen. Wir sind also um dieser Saumseligkeit abzuhelfen, mit dem Hofrath Cothenio gleicher Meynung, daß in jeder Stadt und jedem Orte zwey Leute bestellet werden, welche täglich das Vieh observiren; ferner, daß in jedem Creise, wo das Viehsterben ist, ein geschickter Chirurgus anzunehmen, und beziehen wir uns dieserhalb besonders auf unsern allerunterthänigsten Bericht vom 3. Jun. p. da wir bereits ein gleiches vorgeschlagen haben. So sind auch ferner die Sperrungen Anfangs des inficirten Hofes, und bey weitem Fortgang des Sterbens, ganzer Dertter, wie solche in denen Edictis, besonders im Edicte vom 24. Dec. 1729. vorgeschrieben worden, nicht ausser Acht zu lassen, welche resp. Sperrungen und Wachten eines jedes Orts Obrigkeit nach befundenen Umständen ohne Anfrage sofort veranlassen kan, und wie solches geschehen, nachhero zur Approbation einberichten muß, in betracht dergleichen Mittel keinen Aufschub leiden, weshalb wir Uns gleichfalls auf unsere allerunterthänigste Relation vom 5. Martii c. so den 11. ejusd. bey Einem Hohem General - Directorio eingereicht worden, bezogen haben wollen, wie wohl es auch hierbey auf die Dijudicatur der Obrigkeit und Physici ankommt, ob dergleichen beschwerliche Mittel zu ergreifen, und ob nicht nach Gelegenheit des Orts und der Umstände andere denen Unterthanen nicht so schwer fallende Vorkehrungen vorse zu adhibiren, als durch Wegschaffung des Viehes aus denen Krügen, Wirths- und andere nahe an der Land-Strassen belegenen Häusern, nach entlegenen Derttern und Ställen, item mittelst Wabrschauung der benachbarten Dertter, welche lehtern in solchen Fällen sich gar leicht selbst bewachen können, daß von denen inficirten Nachbarn nichts zu ihnen herüber komme.

Was

Was bey Tractirung des krankten Viehes der Herr Hof-
 Rath Cothenius vorgeschrieben, ist vollkommen gut, es
 muß der Feldscheer, welcher dazu gesetzt, nur dahin sehen,
 daß darnach verfahren werde. So müssen auch die Land-
 Räte und Obrigkeiten, die Scharfrichter, falls sie, wann
 sie geruffen werden, sich säumig befinden, oder ihre Knechte
 nicht anhalten, sich zur Zeit des Viehsterbens Edictmäßig zu
 verhalten, besser als zeithero coërciren können, damit diese
 Leute in Furchten gehalten werden, und nicht selbst Gelegen-
 heit zu Verschleppung der Seuche geben. Die vorgeschlagene
 Gesundheits-Pässe sind auch nicht aus der Acht zu lassen,
 insbesondere aber daß kein Vieh ohne gedruckte Pässe und
 Brennung des Horns eingelassen werde, welches aber im
 gangen Lande zeithero sehr negligiret worden, ob wir wohl
 denen Cammern bey aller Gelegenheit sehr anbefohlen haben,
 wie wir denn dieses auch der Königl. Schurmärckischen Cam-
 mer unter dem 30. November p. angezeigt, wobey wir an-
 noch besonders nicht unberühret lassen önnen, daß die Land-
 Räte sich hierbey auf die Schulzen auf denen Dörffern allzu-
 sehr verlassen, und zugeben, daß diese ohne untersuchter Sa-
 che blindhin denen Leuten, so Vieh wegholen, Pässe ertheilen,
 entweder sie haben bereits solche Formular hierzu von denen
 Land-Räthen unterschrieben bey sich, oder sie geben nach
 ihrer Einfalt selbst von ihnen denen Schulzen geschriebene
 und unterschriebene Pässe und Zettel, deren Nichtigkeit oder
 Unrichtigkeit nicht dijudiciret werden kan, und weist eine
 wachsame Obrigkeit dergleichen Vieh von seinen Grenzen
 weg, so sind dennoch die armen Käuffere übel daran, indem sie
 mit grossen Kosten das Vieh auf dem Wege so lange unter-
 halten müssen, bis sie ein ander Certificat eingeholet. Es
 muß sich demnach die Obrigkeit hierunter nicht indistincte
 auf die Schulzen verlassen, sondern diese Besorgung, wenn
 ein oder der andere Schulze zu dumm oder zu nachlässig, ei-
 nen

nen andern im Dorffe übertragen, und allenfalls solchen specialiter hierzu zu vermeiden.

Schließlich wenn ein Ort ausgestorben, muß keinen Untertanen erlaubet seyn, vor sich wiederum Vieh anzukaufen, wenn es auch mit guten Pässen versehen wäre, sondern es muß auch solches lediglich von der Disposition der Obrigkeit, bey welcher deshalb vorgängig anzufragen, dependiren. In Summa, die Vigilance der Land-Räthe und Obrigkeitlichen Personen muß hierbey alles thun, dahero man Ihnen auch freye Hand lassen muß, alles zu thun und zu veranstalten, was sie nöthig finden. Sinegenen sind auch dieselben zur schärfsten Verantwortuug zu ziehen, wenn durch ihre Negligence die Seuche propagiret werden solte.
Berlin, den 6. November, 1751.

Königl. Preuss. zum Collegio Sanitatis
verordnete Präsident und Rätthe.

Kg 4227
II 2°

Retro V

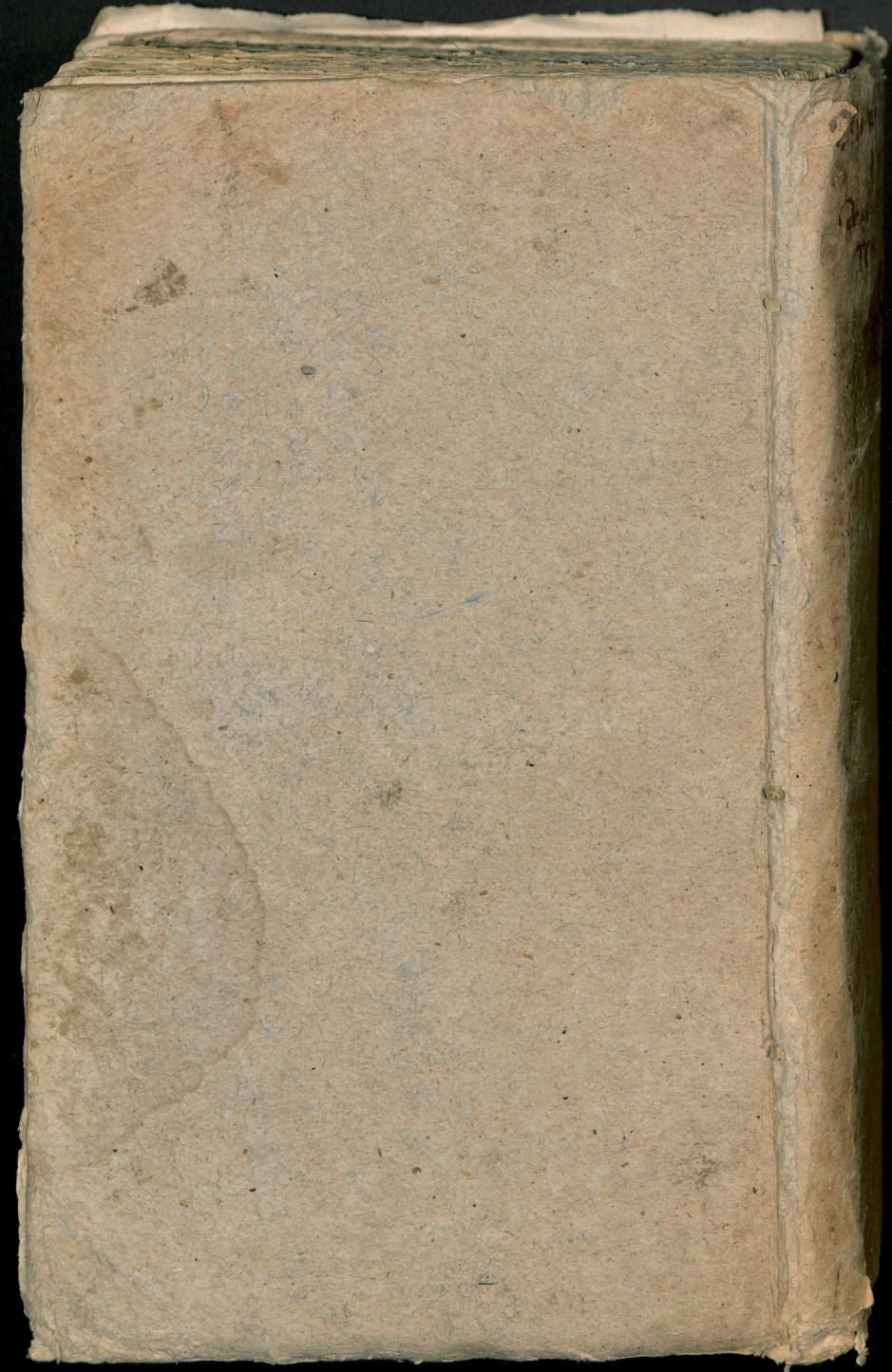
(II)



(8) 5b.

mt





Sutachten

des Herrn Hof-Rath Gothenii
wegen der jeko grazirenden

Horn-Bieh-Geuche.

...
Königl. Majestät allergnädigsten Befehl
stehende Anmerkungen allerunterthänigst über-
welche ich bey neulicher Untersuchung der Bieh-
acht habe, die sich wieder mit grosser Hestigkeit
ndigkeit an verschiedenen Orten ausgebreitet.

...
diejenige wohl ausgedachte und gegründete
dem Königl. General-Directorio und dem
macht, und von denen Land-Räthen veranstaltet
cobachtet werde.

...
auf folgende Art abgeholfen und also den schnellen
erwehret werden. Wenn in einer jeden Stadt
ellet und verheydet werden, deren ihre Pflicht seyn
urchzusehen, und wenn sie die geringste Spuhr
olches sofort der Obrigkeit und dem Land-Rath

...
wissen diejenigen Zufälle bekandt gemacht werden,
eit äussern, als da sind ins besondere das Triffen
Zittern oder Schaudern, das Herabhängen des
welche auch kalt sind, imgleichen daß die Milch
ut wiederkäuert, keuchet, stöhnet, Durst hat, mit
knirschet, erstlich Verstopfung, nachhero einen
Durchfall bekömmt.

...
f dem dieses Bieh zugehöret, gleich gesperrret,
fort in einem andern Stall gebracht, das andere
gesunde

